Gewinn im Eigenlabor?

Ein Beitrag von Christian Erbacher, LL.M.

RECHT /// Heute möchten wir über einen interessanten Fall berichten, mit dem sich im März dieses Jahres das Landgericht Darmstadt zu beschäftigen hatte. Eigentlich geht es um eine Selbstverständlichkeit. Darf eine Zahnarztpraxis mit ihrem Eigenlabor Gewinn machen? Was sich betriebswirtschaftlich als eine Selbstverständlichkeit anhört, ist rechtlicher einmal genauer zu beleuchten.

Praxistipp

Das Landgericht Darmstadt hat in seiner Entscheidung etwas festgestellt, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: Zahnärzte, die zahntechnische Leistungen in einem eigenen Praxislabor erbringen, dürfen im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil abrechnen.

Interessant ist das Urteil vor allem vor dem Hintergrund, dass von Interessenvertretern der Zahntechniker das Eigenlabor in jüngster Vergangenheit grundsätzlich infrage gestellt wurde. Dazu hatte man ein viel beachtetes und viel kritisiertes Gutachten vorgelegt, in welchem das Eigenlabor in der Zahnarztpraxis grundsätzlich infrage gestellt und ausgeführt wurde, dass *„§ 9 Abs. 1 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für seinen Geltungsbereich ausschließt, dass der Zahnarzt für die Produkte, die in seinem Eigenlabor hergestellt worden sind, einen Gewinnanteil aufschlägt".*

Es war absehbar und ist gleichwohl erfreulich, dass die Rechtsprechung dies anders beurteilt.

Der Fall

Ein Wettbewerbsverband hatte einen der führenden Hersteller von Dentalprodukten und -technologien für Zahnärzte und Zahntechniker verklagt. Der Hersteller vertreibt ein CAD/CAM-gestütztes System, bestehend aus einer Oralkamera, einem PC und einer CNC-Fräsmaschine. Das System des hier verklagten Herstellers der Beklagten soll eine Alternative zu der herkömmlichen Herstellung von Zahnersatz und Einlagefüllungen darstellen, welche in Dentallaboren durchgeführt wird. Der Hersteller warb für das System unter anderem mit folgendem Hinweis:

> *„Neben den zahnärztlichen Leistungen regelt § 9 der GOZ die individuelle Kalkulation der Laborkosten und erlaubt abweichend von dem BEL II oder der BEB eine eigene Kalkulation der tatsächlich entstandenen Laborkosten. Hier entstehen Zahnärzten Freiräume für patientenindividuelle Lösungen."*

Zugleich gab der Hersteller in einer Broschüre ein Beispiel für eine Laborpreiskalkulation. In einer anderen Broschüre, heißt es unter anderem:

> *„Mit […] wandelt der Zahnarzt Fremdlaborkosten in Eigenlaborgewinn um."*

und

> *„Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines CAD/CAM-Systems scheint auf den ersten Blick einfach. Legt man eine Leasingrate für ein solches Gerät in Höhe von 1.543,40 Euro zugrunde und werden dem Patienten für die Krone 270 Euro Laborkostenanteil zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt, so verbleiben nach Abzug des Verbrauchsmaterials von 25,50 Euro (inklusive Strom) 244,50 Euro. Bei dieser ‚Kalkulation' rechnet sich die Investitionen schon ab sechs Restaurationen."*

Der Wettbewerbsverband mahnte diese Art der Werbung ab und beanstandete, dass in den Werbebroschüren des Herstellers der unzutreffende Eindruck erweckt würde, der Zahnarzt könne die eigenständig erbrachten zahntechnischen Leistungen willkürlich „kalkulieren". Es werde gegenüber den angesprochenen Verkehrskreisen der unzutreffende Eindruck erweckt, diese könnten zahntechnische Leistungen zur Gewinnsteigerung nutzen, was eine unwahre Behauptung darstelle.

Die Entscheidung des Gerichts

In dem sich der Abmahnung anschließenden gerichtlichen Auseinandersetzung stellte das Landesgericht Darmstadt klar:

„[…] im Rahmen der Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach § 9 Abs. 1 GOZ, die in einem eigenen Praxislabor erbracht werden, ist Abrechnung eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils durch den Zahnarzt nicht unzulässig […]. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass die Abrechnung einer Gewinnmarge für Arbeiten, die im praxiseigenen Labor gefertigt wurden, zulässig sein soll."

Die Wettbewerbszentrale hatte vor Gericht unter anderem eingewandt, dass ein über das Eigenlabor erzielbarer (zusätzlicher) Gewinn dem Zahnarzt, den vom Berufsrecht nicht gewünschten Anreiz böte, das bestehende Eigenlabor auch auszulasten und nicht allein objektiv den der Zahngesundheit und den Wünschen des Patienten dienenden, sondern

denjenigen Zahnersatz auszuwählen, der ihm auch einen finanziellen Vorteil bringt. Dieser Auffassung hat das Landgericht Darmstadt allerdings eine klare Absage erteilt:

„[…] der Zahnarzt ist immer in der Pflicht, den Patienten ordnungsgemäß – auch über Behandlungsalternativen – aufzuklären und diese Aufklärung entsprechend zu dokumentieren. Im Übrigen erscheint es auch nicht verhältnismäßig, dem ein Eigenlabor betreibenden Zahnarzt das volle Risiko eines wirtschaftlichen Verlusts, ohne die Möglichkeit der Erzielung eines angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteils aufzubürden, nur weil einige ‚schwarze Schafe' ihren ärztlichen Pflichten zuwider handeln könnten. Bei lebensnaher Betrachtung finden diese ‚schwarzen Schafe' auch unter Zugrundelegung des Verständnisses des Klägers von § 9 Abs. 1 GOZ Wege und Möglichkeiten, sich – etwa durch verbotene ‚Kooperationen' mit Fremdlaboren (Stichwort ‚Kick-Back-Zahlungen') – auf unrechtmäßige Art und Weise zu bereichern. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des § 9 Abs. 1 GOZ auch nur die ‚angemessenen' Kosten abgerechnet werden dürfen, was per se begrenzend wirkt."

Der kalkulatorische Gewinnanteil

Ein kalkulatorischer Gewinnanteil ist also zulässig. Nur: Wie hoch darf dieser kalkulatorische Gewinn denn sein? Dazu hat das Landgericht Darmstadt natürlich keine konkreten Aussagen getroffen. Allerdings hat es die oben zitierten Abrechnungsbeispiele so bewertet, dass diese *„den Rahmen von § 9 Abs. 1 GOZ"* nicht verlassen. Das Gericht hat ausgeführt, dass immer zu berücksichtigen sei, *„dass es bei den verschiedenen Berechnungen selbstverständlich einen Unterschied macht, wo der Zahnarzt tätig ist (alte Bundesländer/neue Bundesländer), welche Auslastung der Praxis anzunehmen ist, welches Fremdlabor herangezogen wird, und welche Arbeitszeit der Zahnarzt statt für die Erbringung zahnärztlicher Leistungen für die Bedienung des […]-Systems aufzuwenden hat".*

INFORMATION ///

Christian Erbacher, LL.M. • Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht • www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor

Infos zum Unternehmen

ANZEIGE

3M Science. Applied to Life.™

Schluss mit Komplexität.

3M™ RelyX™ Universal Befestigungskomposit
3M™ Scotchbond™ Universal Plus Adhäsiv

3M.de/RxUniversal
3M.de/SBUPlus